

Rechtliche Grundlage:

Die aktuell gültige CoronaAVPflegeundBesuche für Pflegeeinrichtungen, die aktuell gültige CoronaSchutzVerordnung und die CoronatestVO sind Grundlage für dieses Besuchskonzept. Auf dieser Grundlage können Besuche von An- und Zugehörigen unter bestimmten Bedingungen unter Einhaltung erforderlicher Schutzmaßnahmen stattfinden wie folgt beschrieben.

Rahmenbedingungen und Schutzmaßnahmen:

1. Besuche in der Einrichtung / in Bereichen unterbleiben nur auf Anordnung des Gesundheitsamtes / der Heimaufsicht.
2. Alle Mitarbeitenden tragen in der Einrichtung zum Schutz der Bewohnenden und Kolleg*innen in der Einrichtung eine FFP2-Maske – Ausnahme sind Mitarbeitende mit einem ärztlichen Attest.
3. a) Besuche können unter bestimmten Vorgaben (s. Punkt 7a) in festgelegten Außenbereichen der Einrichtung stattfinden oder als Spaziergänge.
b) Besuche können unter erweiterten Vorgaben im Bewohnereinzelmzimmer stattfinden (s. Punkt 7b)
4. Umfang der Besuche von An- und Zugehörigen:
 - Besuche sind täglich zwischen 10.30 - 19.00 Uhr möglich. Besuche außerhalb dieser Zeiten sind in Ausnahmefällen nach Absprache mit der Einrichtungsleitung möglich.
 - Maximal zwei Besuche täglich je Bewohner*in von bis zu zwei Personen in der Einrichtung bzw. von bis zu vier Personen im Außenbereich pro Besuch.
 - Pro Besucher*in maximal 2 Stunden pro Einzelbesuch (diese Zeit kann je nach Allgemein-zustand der Besuchten und Besucherandrang auf eine Stunde begrenzt werden).
5. An- und Zugehörige erhalten zu Beginn des Besuches ein Kurzscreening und werden durch Aushang über Art und Umfang der erforderlichen Schutzmaßnahmen informiert ([Anlage Aushang Infektionsschutz](#)). Sie dokumentieren die Kenntnis einschließlich der Verpflichtung zur Umsetzung aller genannten Punkte mit Ihrer Unterschrift ([Anlage Erklärung](#)). Die unterschriebenen Erklärungen werden 4 Wochen aufbewahrt und anschließend vernichtet.
6. Besucher*innen müssen grundsätzlich eine FFP2-Maske tragen und einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zur besuchten Person und zu allen anderen Personen einhalten. Die FFP2-Masken sollten von den Besuchern mitgebracht werden, oder nach Aushändigung für Besuche in der Einrichtung weiter verwendet werden.
Unter Aufsicht ist eine gründliche Händedesinfektion (incl. Benetzung der Handzwischenräume) mit 3 ml Desinfektionsmittel durchzuführen.
7. a) Besuche in Außenbereichen/ als Spaziergänge: Bewohnende dürfen unter Einhaltung der o.g. Vorgaben die Einrichtungen mit Besucher*innen für mindestens 6 Stunden verlassen, sofern die Coronaschutzverordnung für den öffentlichen Bereich eingehalten wird.
b) Besuche in Bewohnerzimmern: Während des Besuchs in den privaten Räumen der Besuchten tragen die betreffenden Bewohnenden und Besucher*innen die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes. Eine Vertraulichkeit des Besuchs wird gewährleistet. Vor und nach dem Besuch wird das Bewohnerzimmer ausreichend gelüftet.
8. Den entsprechenden Anweisungen der Mitarbeitenden müssen Besucher*innen Folge leisten. Bei Zuwiderhandeln werden Besucher*innen zunächst darauf hingewiesen, notfalls dürfen Besuche von Seiten der Einrichtung mit Verweis auf das Hausrecht abgebrochen werden.
9. Besuche weiterer Personen wie z.B. Dienstleister*innen zur medizinisch-pflegerischen Versorgung (z.B. Physiotherapie, medizinische Fußpflege u.ä.) und zur weiteren Grundversorgung (z.B. kosmetische Fußpflege, Friseur*in) und Ehrenamtlicher/Freiwilliger sind unter Einhaltung geeigneten Hygienevorgaben (o.g. Vorgaben und aktuelle HygieneVO) möglich.
10. Ärzte messen die Temperatur und tragen sich im Besuchsbuch mit Temperatur/Uhrzeit/Dauer des Besuchs ein. Therapeuten, Fußpflege etc. füllen den Screeningbogen aus. Auch diese Daten werden 4 Wochen aufbewahrt und dann vernichtet. Das Vorlegen eines neg. Testergebnisses (max. eine Woche alt) ist vor Bewohnerkontakt erforderlich.
11. Wenn Besucher die angebotenen POC-Tests (Voraussetzung ist eine ausreichende Testkapazität) ablehnen, wird der Zutritt zu verweigert!
Dies gilt nicht, wenn medizinische Gründe glaubhaft gemacht werden können, die der Durchführung dieser Testung entgegenstehen oder nachgewiesen wird, dass innerhalb von 72 Stunden vor dem beabsichtigten Besuch bereits eine PoC-Testung mit negativem Ergebnis durchgeführt worden ist.
PoC-Antigen-Tests werden vor Betreten der Einrichtung nach Terminvereinbarung an vier Tagen in der Woche durchgeführt. Die genauen Termine und Zeiten erfahren Sie in der jeweiligen Einrichtung.
12. Wenn beim Symptommonitoring ein oder mehrere Symptome festgestellt wurden, darf der Besuch nicht durchgeführt werden. Ein positiver Test wird seitens Einrichtung umgehend dem Gesundheitsamt gemeldet. Der Besuch darf erst wieder nach offizieller Erlaubnis durch das Gesundheitsamt erfolgen.

[Anlagen:](#) Erklärung der Besucher*innen und Aushang/Information Infektionsschutz

Mitgeltend: Pandemieplan aktuelle CoronaSchutzVO u.a. gesetzliche und behördliche Vorgaben

Einrichtung	Version / Stand	Erstellt / Datum	Freigegeben / Datum	Seite
Ev Ah	9 / 24.12.2020	QMB / 07.05.2020	GF/ 24.12.2020	1